

19.01.2021

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/11681

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drs. 17/12272) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes“ (Drs. 17/11681) wie folgt zu ändern:

1.

II. Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Bei „Nr. 34 – Wahlkreis Wuppertal III – Solingen II“ wird das Gebiet des Wahlkreises wie folgt geändert:

- a) Bei „Von der Stadt Wuppertal“ wird beim Stadtbezirk „0 Elberfeld“ nach der Angabe „mit dem Kommunalwahlbezirk“ die Angabe „06 Friedrichsberg“ eingefügt.
- b) Bei „Von der Stadt Solingen“ wird die Angabe „die Stadtbezirke“ durch die Angabe „der Stadtbezirk“ ersetzt.
- c) Bei „Von der Stadt Solingen“ werden nach der Angabe „Gräfrath“ die Angaben „Mitte“ und „mit den Kommunalwahlbezirken: 15 Klauberg-Hasseldelle-Kohlfurth, 16 Kannenhof-Meigen-Halfeshof“ und „vom Kommunalwahlbezirk 12 Innenstadt-Süd der Stimmbezirk 123“ eingefügt.
- d) Bei „Von der Stadt Solingen“ wird nach dem eingefügten Stadtbezirk „Mitte“ die Angabe „Wald mit den Kommunalwahlbezirken: 32 Altenhof-Wittkulle, 33 Wald-Mitte-Eigen, 34 Fuhr-Hegelring-Bausmühle“ gestrichen.“

2.

II. Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Beim neuen Wahlkreis „Nr. 35 – Solingen I“ wird das Gebiet des Wahlkreises wie folgt geändert:

- a) Bei „Von der Stadt Solingen“ werden nach dem Stadtbezirk „Mitte“ die Angaben „außer die Kommunalwahlbezirke 15 Klauberg-Hasseldelle-Kohlfurth, 16 Kannenhof-Meigen-Halfeshof“ und „ohne Stimmbezirk 123 vom Kommunalwahlbezirk 12 Innenstadt-Süd“ eingefügt.
- b) Bei „Von der Stadt Solingen“ wird beim Stadtbezirk „Wald“ die Angabe „mit dem Kommunalwahlbezirk:“ mit der Angabe „mit den Kommunalwahlbezirken:“ ersetzt.
- c) Bei „Von der Stadt Solingen“ werden beim Stadtbezirk „Wald“ hinter der Angabe „31 Rosenkamp-Weyer“ die Angaben „32 Altenhof-Wittkulle, 33 Wald Mitte-Eigen, 34 Fuhr-Hegelring-Bausmühle“ eingefügt.
- d) Die Angabe „Von der Stadt Remscheid der Kommunalwahlbezirk: 7 Reinshagen“ wird gestrichen.“

3.

Nach II. Nr. 12 wird ein neuer III. eingefügt:

„III. Artikel 1 wird wie folgt geändert

Die neue Nummer 9 (vormals Nummer 8) wird wie folgt gefasst:

Dem § 46 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien und Wählergruppen von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen soweit erforderlich zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass der Landtag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 34 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Aufstellungsversammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Landtages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der nach § 8 des Wahlprüfungsgesetzes NW gebildete Ausschuss des Landtages über die Feststellung nach Satz 2 und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die es den Parteien und Wählergruppen bei Vorliegen der in Satz 1 und 2 genannten Umstände ermöglichen, von entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Landeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 und 2 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen abzuweichen, insbesondere

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,
2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können und 4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.“

Begründung

Zu 1.)

Die Änderungen sind redaktionell.

Die amtliche Bezeichnung des Kommunalwahlbezirks 15 lautet Klauberg-Hasseldelle-Kohlfurth. Dies wird entsprechend angepasst.

Die Kommunalwahlbezirke 15 Klauberg-Hasseldelle-Kohlfurth, 16 Kannenhof-Meigen-Halfeshof sowie 12 Innenstadt-Süd gehören zum Stadtbezirk Mitte und nicht zum Stadtbezirk Gräfrath. Dies wird entsprechend angepasst. Die Ausführungen zur Gesamtwahlberechtigtenzahl des Wahlkreises 34 Wuppertal III – Solingen II (vgl. Begründung Zu II Zu Nummer 6 des Änderungsantrags) sind weiterhin korrekt.

In Wahlkreis 34 Wuppertal III – Solingen II sind daher bei der Stadt Solingen die Stadtbezirke Gräfrath und Mitte enthalten. Die Angabe *„Bei „Von der Stadt Solingen“ wird die Angabe „die Stadtbezirke“ mit der Angabe „der Stadtbezirk“ ersetzt.“* ist somit gegenstandslos und wird ersatzlos gestrichen.

Zu 2.)

Die Änderung ist redaktionell.

Die amtliche Bezeichnung des Kommunalwahlbezirks 15 lautet Klauberg-Hasseldelle-Kohlfurth. Dies wird entsprechend angepasst.

Zu 3.)

Gemäß § 17a Absatz 1 Satz 1 LWahlG können Kreiswahlvorschläge von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelwerbern eingereicht werden.

Bei den Landtagswahlen kann gemäß § 18 Absatz 1 LWahlG NRW als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Nur bei Parteien und bei Wählergruppen sind Aufstellungsversammlungen erforderlich.

Bislang bezieht § 46 Absatz 6 LWahlG-Entwurf nach seinem Wortlaut lediglich „Parteien“, nicht aber Wählergruppen mit ein. Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit – unter Verweis auf § 18 Abs. 1 LWahlG – gebietet, dass die Wählergruppen auch in der Verordnungsermächtigung erwähnt werden.

Ebenso gebietet hier die Gesetzessystematik des LWahlG Anlass zur entsprechenden Änderung. Die neue Verordnungsermächtigung in § 46 Abs. 6 LWahlG-Entwurf beschränkt sich auf das Verfahren der Bewerberaufstellung durch Aufstellungsversammlungen und ermächtigt deshalb z. B. nicht zur Herabsetzung der Unterschriftsquoren für Wahlvorschläge in §§ 19 Absatz 2 und 20 Absatz 2 LWahlG-Entwurf. Denn in § 46 Absatz 6 Satz 1 LWahlG-Entwurf wird als Ziel der Rechtsverordnung ausdrücklich die „Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen“ definiert.

Die vom Hauptausschuss in seiner 66. Sitzung am 8. Januar 2021 durchgeführte Öffentliche Anhörung (vgl. Ausschussprotokoll 17/1259) hat zudem aufgezeigt, dass der Gesetzentwurf entsprechend angepasst werden sollte.

Daher ist diese Verordnungsermächtigung insofern zu ergänzen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Hagemeier

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Angela Freimuth
Stephen Paul

und Fraktion